

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Dargun
Der Bürgermeister
Platz des Friedens 6
17159 Dargun**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Sascha Gloße

E-Mail: Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.30 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2458
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3530/2023-213

Datum
23. Februar 2024

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dargun

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung von Dargun hat die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Stadt Dargun führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dargun wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 16. August 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dargun, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dargun hat einen Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ ge-

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

fasst. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer ehem. bergbaurechtlich genutzten Fläche. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt werden. Parallel zu dem Verfahren soll die **3. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt Dargun erfolgen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 4,8 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 26. Oktober 2023 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan und die in diesem Zusammenhang stehende **3. Änderung des Flächennutzungsplans** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar**.

3. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dargun auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

In der gesamten Stellungnahme möchte ich vorsorglich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt Dargun verweisen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dargun stellt den Bereich als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dar. Dies widerspricht der geplanten Nutzung, sodass die Stadt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen hat.

Dies stellt ein sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Dargun dar. In der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von einem „Parallelverfahren als vorzeitiger B-Plan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB“ gesprochen. Dies ist miteinander nicht vereinbar und daher anzupassen.

Der § 8 Abs. 3 BauGB mit seinem Parallelverfahren ist an die Voraussetzung gebunden, dass für den Flächennutzungsplan gewissermaßen eine „Planreife“ eingetreten ist. Es muss mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan Nr.19 aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Das Parallelverfahren ist i. d. S. eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes. Wesentlich ist, ob im Ergebnis das Entwicklungsgebot eingehalten ist. Die Bezeichnung sowie die Begründung des Bebauungsplans sind demnach anzupassen.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes

Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsregelung:

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht können die vorliegenden Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dargun nicht abschließend beurteilt werden.

Begründung:

Umweltrechtliche Belange sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden im Zuge der Satzung zum B-Plan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun" (Stand 16.08.2023) bearbeitet. Dieser befindet sich gegenwärtig im Aufstellungsverfahren. Es existieren Nachforderungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Artenschutz

Auf der Ebene des B-Plan-Verfahrens hat die UNB aus der Sicht des Artenschutzes folgende Anforderungen festgestellt:

Gehölzrückschnitte, Bauzeitenregelung, Vergrämung

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Rodungen und Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Planierung von Unebenheiten, die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen umzusetzen.

Ökologische Baubegleitung

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung jeweils im Zeitraum vom 01.03. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst neben der Kontrolle des Amphibienzaunes auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Im Bereich des ehemaligen Kiestagebaues sowie auf den angrenzenden Flächen (Kiefernwald) ist mit einem erhöhten Aufkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Tätigkeitsbericht zu verfassen und an die UNB zu senden.

Amphibien- und Reptilienschutz

Zum Schutz von Amphibien und Reptilien während der Bauarbeiten, sind die Bauflächen im Winter vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberir-

dischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und mit einem Amphibienschutzzaun zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken. Das auf dem Areal des ehemaligen Kiestagebaus befindliche Kleingewässer ist als Laichplatz zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Für den Verlust des Zauneidechsenlebensraumes sind im Plangebiet gemäß „Konfliktkarte“ 3 Winterquartiere und 2 Sommerquartiere anzulegen. Die Anlage der Quartiere hat in der auf S. 30 des AFB erfolgten Art und Weise zu erfolgen. Die Umsetzung dieser CEF- Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person (ÖBB) zu planen und zu begleiten.

Kleinsäuger/Mahd

Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.

Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

Insektenschutz

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen (wenn geplant) darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind.

Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

Begründung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Auf der Ruderalflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer etc.). Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.

In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden

den Vorrichtungen wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.

Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

Die Anforderungen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.

Bodenschutz/Abfallrecht

Es wird für weiterführende Planungen darauf hingewiesen, dass die untere Boden-schutzbehörde des Landkreises nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzes entsprechend der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 01.08.2023 im Zuge des B-Planverfahrens wegen der Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von > 3.000 m² eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 fordern wird.

Wasserwirtschaft

Es sind folgende Anforderungen umzusetzen:

Niederschlagswasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnahe (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Hinweise

Durch das Vorhaben werden keine Wasserschutzgebiete, festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer berührt, so dass sich daraus keine besonderen Forderungen ergeben.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Im Bereich des B-Plan wurde unter Aktenzeichen 2018/2023-212 der Bau von 8 WEA angefragt, wobei sich eine WEA in diesem B-Plangebiet 19 bzw. im Bereich der 3. Änderung des F-Plan befinden würde.

Es ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten. Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme hingewiesen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern/Flächennutzer erfolgen.

Die Dränagen müssen zwingend in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden.

Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung der Gewässer zu vermeiden. Über Vorkommnisse, welche erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, ist der Landrat als zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

Außerhalb der Geschäftszeiten kann dies über die integrierte Leitstelle in Neubrandenburg, **Tel. 0395-570878000**, erfolgen.

2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Seitens der **unteren Denkmalschutzbehörde** möchten wir auf Folgendes hinweisen: Auf die Stellungnahme Denkmalschutz zum vorzeitigen B-Plan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ wird verwiesen.

Stellungnahme der Kreisplanung bzgl. des Bergrechtes:

Dem Abbaubetrieb liegt bergrechtlich der bis zum 31. Oktober 2024 zugelassene Hauptbetriebsplan von 2008 zugrunde (Verlängerung der Zulassung mit Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 28. Oktober 2022).

Bereits mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 hatte das Bergamt Stralsund für eine umfangreiche Teilfläche im nördlichen Teil des Tagebaus die Bergaufsicht beendet.

Nunmehr stellt die Stadt Dargun im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ auf. Der Flächennutzungsplan wird entsprechen geändert, in dem zum einen ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt wird, zum anderen auf einem Streifen zwischen der Waldkante und dem Sondergebiet eine Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt.

Mit Schreiben vom 9. November 2023 hat das Bergamt Stralsund für eine weitere Teilfläche die Bergaufsicht beendet. Diese grenzt südlich an die Fläche an, für die bereits 2010 die Bergaufsicht beendet wurde und erstreckt sich bis an die südliche Grenze des Änderungsbereiches im F-Plan bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Aufgrund dessen besteht zwischen Bergrecht einerseits und der Bauleitplanung der Stadt Dargun kein Konflikt mehr.

Seitens des **Kataster- und Vermessungsamtes** liegen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dargun keine Bedenken oder Hinweise vor.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dargun folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Ich möchte allgemein darauf hinweisen, dass alle Rechtsgrundlagen aktuell zu halten sind, sodass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Vorschrift nach Rechtskraft des Bebauungsplans anzuwenden sind.

2. Auf die Aktualisierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Rechtskraft seit dem 07.07.2023, mache ich insbesondere auf die Änderungen des § 3, Abs. 2 und 3, § 4 und 4a zur Veröffentlichungspflicht aufmerksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde *wesentlichen**, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren *Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.* Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet *auf elektronischem Weg* benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind *vor Beginn der Veröffentlichungsfrist* ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass *Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen*, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. *welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.*

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

**Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.*

*Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.*

*Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.***

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob durch die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt werden, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Der § 4 zur Behördenbeteiligung ist wie folgt neu gefasst:

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. *Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. *Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.* In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der § 4 a BauGB hat folgenden neuen Inhalt:

- (1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.
- (2) Die Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Absatz 1, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.
- (3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans *erneut zu veröffentlichen*, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; *hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden.* Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.
- (4) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.
- (5) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.
- (6) Die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens richtet sich im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes, soweit die Beschlüsse und die Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind.

Im Auftrag

gez.

Sascha Gloße

SB Bauplanungsrecht

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.